

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema:

- Revision der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (IMD)**
- IMD Revision Task Force - Drafting Team 3 - Miscellaneous**
- Annex 6 - New Registration provisions to follow Article 3.1**
- IMD Revision Task Force - Drafting Team 1 - Professional Requirements**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Vorhaben Stellung zu nehmen.

### I. Einleitung

Grundsätzlich werden die Bestrebungen, bürokratische Hemmnisse abzubauen, begrüßt. Verschärfungen bei den Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln werden allerdings ebenso abgelehnt wie wesentliche Änderungen des bisherigen Verfahrens.

Bereits in unserem Positionspapier vom 29. April 2010 haben wir darauf hingewiesen, dass dafür plädiert wird, die der IMD immanenten Prinzipien der Berufszulassung und -ausübung dem Grunde nach unangetastet zu lassen. Neue Belastungen für die (überwiegend Kleinst-)Unternehmer infolge grundlegender Änderungen der IMD sollten unbedingt vermieden werden.

Da in dem Papier „DT1 discussion paper legal framework“ vom 29. Juli 2010 Vor- und Nachteile einer Veränderung nochmals diskutiert werden, wird auch im Hinblick auf das sog. Lamfalussyverfahren ausdrücklich betont, dass der derzeitige rechtliche Rahmen der Versicherungsvermittlerrichtlinie beibehalten werden und die Richtlinie nicht in eine sog. Rahmenrichtlinie (Lamfalussy structure) umgewandelt werden sollte.

Im Übrigen wird auf unser Positionspapier vom 29. April 2010 Bezug genommen.

### II. Im Einzelnen

Aufbauend auf den uns übersandten Diskussionspapieren der Arbeitsgruppen „IMD Revision Task Force – Drafting Team 3 – Miscellaneous“ und „IMD Revision Task Force – Drafting Team 1 - Professional Requirements“ nehmen wir zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

## **IMD Revision Task Force - Drafting Team 3 – 'Miscellaneous'**

IMD Revision Task Force – Gutachten-Gruppe 3 – 'Verschiedenes'

### **2.0 Cross border notifications and general good**

Grenzüberschreitende Notifizierungen und Vorschriften, die im Allgemeininteresse erlassen wurden

#### **2.1.3 Is there a need to make formal passport notifications between Member States?**

Ist ein formelles Notifizierungsverfahren für grenzüberschreitende Tätigkeiten (auch in Zukunft) notwendig?

Ein Notifizierungsverfahren, welches über das heute festgeschriebene hinausgehen würde, wird abgelehnt. Die Regelung des Artikels 6 der Vermittlerrichtlinie ist ausreichend.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung - auch für den Verbraucher - ist allerdings nur bedingt ersichtlich. Mit der Versicherungsvermittlerrichtlinie wurde ein zentral erreichbares Register in allen Mitgliedstaaten geschaffen. Jeder Verbraucher hat damit die Möglichkeit, sich vergleichsweise schnell und unkompliziert über die Vermittler zu informieren.

Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass ein solches Meldeverfahren dem Charakter der Dienstleistungsfreiheit widerspricht. Es ist zwar zutreffend, dass der Verbraucher sich in erster Linie auf die Angaben seines eigenen Staates verlässt. Haupthindernisse, welche der grenzüberschreitenden Dienstleistung entgegenstehen, sind aber vorwiegend Sprachbarrieren sowie unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse der Verbraucher den Mitgliedstaaten. Diese werden durch eine Notifizierung nicht beseitigt, vielmehr wird der Verfahrensaufwand von staatlicher Seite für den Vermittler erhöht.

#### **2.1.4 Notification requirements for freedom of services ("FOS") and freedom of establishment ("FOE") contained in a single Article.**

Soll zwischen Notifizierungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit in der Vermittlerrichtlinie unterschieden werden?

Erleichterungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens werden grundsätzlich begrüßt. Einige IHKs befürworten, es beim Status Quo, d. h. dem Notifizierungsverfahren im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, zu belassen. Jedenfalls für den Bereich der Niederlassungsfreiheit sollte das Verfahren beibehalten werden.

#### **2.1.5 Although addressed in the Luxembourg Protocol, the IMD makes no mention of how changes to notifications are to be made**

In der Vermittlerrichtlinie ist nicht geregelt, wie Änderungsmitteilungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens erfolgen sollen. Sollte eine entsprechende Regelung in der Vermittlerrichtlinie aufgenommen werden?

CEIOPS sollte für Änderungsmitteilungen – analog dem Formular für die Erstmitteilung – ein Musterformular erstellen. Das Muster könnte dem Luxemburg Protokoll beigelegt werden. Änderungen der Vermittlerrichtlinie werden diesbezüglich nicht für erforderlich gehalten.

**2.1.6. Harmonised notification documents for FOS and FOE in the Luxembourg Protocol**

Sollte das Luxemburg Protokoll im Hinblick auf ein harmonisiertes Notifizierungsverfahren überarbeitet werden?

Es wird auf die unter Punkt 2.1.5. dargestellte Antwort verwiesen.

**2.1.7. No mention of the possible methods of delivery of the notification (e.g. email) in the Luxembourg Protocol**

Wie kann das Notifizierungsverfahren effizienter gestaltet werden? Sollte ein einheitliches Notifizierungssystem (z. B. E-Mail) eingeführt werden?

Es wird auf das Positionspapier des DIHK vom 29. April 2010, siehe dort Seite 4, verwiesen.

Eine Versendung der Mitteilungen an die anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form wird für sinnvoll gehalten. Die Einrichtung einer EU-weiten Datenbank, die aus den jeweiligen nationalen Registern gespeist wird, wäre wünschenswert.

**2.1.8. IMD allows an exemption for host state competent authorities to be notified**

Derzeit kann nach der Vermittlerrichtlinie der Gaststaat selbst entscheiden, ob er Meldungen aus dem Ausland erhalten will. Dementsprechend wollen einige Länder z. B. nur über grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit informiert werden (z. B. Dänemark, Finnland und Island). Soll dieses System/die Ausnahmemöglichkeit bestehen bleiben?

Jeder Versicherungsvermittler ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat registriert. Dort gibt er auch an, ob er in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird. Nicht zuletzt über die Informationspflichten erfährt der Verbraucher, ob der von ihm beauftragte Vermittler in Deutschland oder einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat registriert ist. Damit kann er ohne Weiteres Auskünfte aus dem jeweiligen (internetbasierten) Register, in dem der Vermittler eingetragen ist, einholen.

Sollten Beschwerden über einen Vermittler vorliegen, kann sich die Registerbehörde des Gaststaates auch in diesem Zeitpunkt noch mit der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates in Verbindung setzen. Letztlich sollte es der Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden überlassen bleiben, ob sie informiert werden möchte oder nicht. Im Ergebnis wird daher für Option 1 („do nothing“) plädiert.

**2.1.9. IMD foresees host state competent authorities informing the European Commission of their wish to so be notified**

Die meisten Länder wollen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens informiert werden. Sollten Regelungen eingeführt werden, in welchem Fall ein Notifizierungsverfahren nicht erforderlich ist?

Die Erlaubnis- und Registerbehörden der Staaten, die nicht oder nur eingeschränkt (über Niederlassungen im Ausland) informiert werden wollen, sollten dies CEIOPS zwecks Erstellung einer entsprechenden Liste, die CEIOPS im Internet veröffentlichen sollte, informieren (Option 2). Eine Festlegung des Verfahrens in der Vermittlerrichtlinie wird nicht für erforderlich gehalten.

**2.1.10. IMD sets out a one month 'wait period' for intermediaries where the host state competent authorities wish to be notified**

In Artikel 6 der Richtlinie ist eine einmonatige Wartefrist verankert. Sollte diese abgeschafft werden?

Eine generelle Abschaffung der Wartefrist wird befürwortet (Option 2).

**2.1.11. No specific reference to obligations for competent authorities to record the 'passport'**

Es gibt keine speziellen Regelungen, wie Notifizierungen archiviert werden sollen. In Deutschland werden diese z. B. beim DIHK (noch) in Papierform archiviert. Österreich hat ein eigenes Register für ausländische Vermittler. Sollte hier ein formelles System eingeführt werden?

Die Form der Archivierung sollte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überlassen bleiben (Option 3).

**2.1.12. There is a limited definition of "freedom of services" set out in the Luxembourg Protocol, as approved by CEIOPS Members Meeting**

Sollte der Begriff "Dienstleistungsfreiheit" und/oder der Begriff "Niederlassungsfreiheit" im Luxemburg Protokoll oder in der Vermittlerrichtlinie definiert werden?

Es sollten in der Vermittlerrichtlinie keine Definitionen aufgenommen werden, die nicht mit anderen Richtlinien, wie z. B. der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG), korrespondieren (Option 2).

**2.1.13. Better articulate those precautionary measures that may be taken by host Member States**

Solle Artikel 8 der Vermittlerrichtlinie (Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten) erweitert werden?

Die Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sollten nicht erweitert werden (Option 1).

#### **2.1.14. 'General good' referred to in non-specific terms**

Gem. Artikel 6 (3) der Vermittlerrichtlinie können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen die Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats auszuüben ist, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Sollte diese Regelung genauer gefasst werden, z. B. dahingehend, dass die zuständigen Erlaubnis- und Registerbehörden die „General Goods“ im Internet in aktueller Fassung – auch auf Englisch – veröffentlichen müssen?

Eine Neufassung des Artikel 6 (3) der Vermittlerrichtlinie wird abgelehnt. In Deutschland halten sowohl der DIHK als auch die IHKs bereits umfangreiche Brancheninformationen vor. Dazu gehören auch die Vorschriften zur Ausübung des Versicherungsvermittlergewerbes (GewO, VersVermV, VVG etc.). Zudem gibt es Merkblätter auf der Seite des Vermittlerregisters ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)).

Die Außenwirtschaftsabteilungen der Industrie- und Handelskammern beraten zudem ausländische Unternehmen zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen Eintritt in den deutschen Markt.

#### **2.1.15. The registration requirements in IMD are not sufficiently aligned with other relevant EU legislation with regards to location of 'home Member State'**

Die Registrierungsanforderungen der Vermittlerrichtlinie sind nicht abgestimmt mit anderen EU relevanten Richtlinien insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung „Herkunftsland“ (vgl. Artikel 2 Nr. 9 der Vermittlerrichtlinie). Insbesondere legt die Vermittlerrichtlinie nicht fest, dass eine juristische Person ihren Hauptsitz in demselben Mitgliedstaat haben muss, in dem sich die registrierte (selbständige Zweig-) Niederlassung befindet. Es wird Bezug genommen auf Artikel 3 der Post-BCCI Directive (Directive 95/26/EC), der besagt, dass die Mitgliedstaaten verlangen sollten, dass sich der Sitz von Versicherungsunternehmen in demselben Mitgliedstaat befindet wie der eingetragene Sitz.

Sollte eine entsprechende Regelung in der Vermittlerrichtlinie aufgenommen werden?

Eine entsprechende Regelung sollte nicht in der Vermittlerrichtlinie aufgenommen werden (Option 2 – „do nothing“). Die Vermittlerrichtlinie enthält in der bisherigen Fassung Zuständigkeitsregelungen in Art. 3 (1), Art. 2 Nr. 9, nach denen eine entsprechende Aufsicht durch den „Herkunftsmitgliedstaat“ sichergestellt wird. Eine zusätzliche Registrierung durch die Registerbehörde eines anderen Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen eine (selbständige Zweig-) Niederlassung unterhält, ist damit ausgeschlossen. Informationen über eine solche Niederlassungen gelangen jedoch grundsätzlich über das Notifizierungsverfahren nach

Art. 6 der Vermittlerrichtlinie an die entsprechenden Stellen in den „Aufnahmemitgliedstaat“. Damit ist auch hinsichtlich dieser Zweigniederlassungen eine Aufsicht möglich. Insofern wird kein Bedürfnis für diesbezügliche Änderungen der Vermittlerrichtlinie gesehen.

#### **2.1.16. The registration provisions in IMD are not sufficiently aligned with other relevant EU legislation with regards to process and conditions for registration**

In Artikel 12 der Richtlinie ist festgelegt, welche Informationen der Vermittler dem Kunden beim ersten Geschäftskontakt mitteilen muss (vgl. § 11 VersVermV). Sollten diese Mitteilungspflichten auch im Vermittlerregister aufgenommen werden; insbesondere bezogen auf die Beteiligungsverhältnisse vgl. Art. 12 (1) c und d der Richtlinie?

Die Beteiligungsverhältnisse sollten nicht als öffentliche Pflichtangabe im Vermittlerregister aufgenommen werden (Option 2 – „do nothing“). Eine Ausweitung der Angaben im Register wird abgelehnt. Soweit zusätzliche Angaben gemacht werden müssen, bedeutet dies – auch aus Verbrauchersicht –, dass die Registrierungsbehörde diese im Zweifelsfall überprüfen muss. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Eine Änderung der Verhältnisse erfährt die Registrierungsbehörde von sich aus nicht. Zwar kann der Vermittler verpflichtet werden, der Registerbehörde Änderungen mitzuteilen, fraglich ist jedoch, welche Auswirkung es hat, wenn der Vermittler dies versäumt. Wenn ein solches Versäumnis dazu führt, dass er schon aus diesem Grund dem Verbraucher gegenüber haftet, würde dies eine erhebliche Ausweitung seines Haftungsanspruches mit sich bringen.

Ferner ist offen, ob und welche Auswirkungen ein solches Versäumnis auf die Erlaubnis, insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit, hat. Der Widerruf der Erlaubnis führt zu einem Berufsausübungsverbot. Fraglich ist, wann ein Verstoß gravierend genug wäre, um derartige Rechtsfolgen zu rechtfertigen.

Transparenz im Sinne der Richtlinienvorgaben wird in Deutschland bereits durch die Vorgabe in § 11 VersVermV sichergestellt, wonach dem Kunden die Angaben beim ersten Geschäftskontakt in Textform mitzuteilen sind. Das VVR sollte – zumindest im öffentlichen Teil – so schlank wie möglich gehalten werden. Eine Ausweitung auf zusätzliche Angaben würde der Transparenz nicht unbedingt dienen. Zudem würden zusätzliche Registerfelder neben weiterem technischen und finanziellen Aufwand auch erneute Bürokratie für die Unternehmen bedeuten. Die IHKs müssten insoweit die erforderlichen Daten zunächst bei allen registrierten Vermittlern erfassen. Auch aus diesem Grund sollten die bisherigen Mindestanforderungen an das Vermittlerregister unverändert bleiben.

**2.1.17. IMD contains no specific mutual recognition clause; Luxembourg Protocol assumes this to be “lex specialis” under defined conditions and circumstances**

Sollte die Vermittlerrichtlinie über die in der Einführung unter Punkt Nr. 15 und Artikel 6 verankerten Bestimmungen hinausgehende spezifische Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung enthalten? Sollten solche Regeln in das Luxemburg Protokoll aufgenommen werden?

Weitere spezifische Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung sollten nicht in die Vermittlerrichtlinie aufgenommen werden.

**3.0 International dimension of insurance mediation**

Internationale Dimensionen der Versicherungsvermittlung

**2.1.6. Is there a need of clarification of the scope of the IMD?**

Sollte der Anwendungsbereich der Vermittlerrichtlinie klargestellt werden; insbesondere in Bezug auf (die Ausdehnung auf) Drittstaaten (vgl. Art. 1 (3) der Richtlinie)?

Eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der Vermittlerrichtlinie, insbesondere in Bezug auf (die Ausdehnung auf) Drittstaaten ist nicht erforderlich (Option 1 – „do nothing“). In der Praxis haben sich insoweit bislang keine Probleme gezeigt.

**2.1.7. Should there be set up some kind of relief for those intermediaries established in third countries who are already licensed for insurance mediation in one Member State?**

Sollten Ausnahmenvorschriften eingeführt werden in Bezug auf Versicherungsvermittler aus Drittstaaten, die dort bereits eine Erlaubnis für Versicherungsvermittlung haben?

Ausnahmenvorschriften in Bezug auf Versicherungsvermittler aus Drittstaaten, die dort bereits eine Erlaubnis für Versicherungsvermittlung haben, sollten nicht eingeführt werden („do nothing“). Insbesondere wegen der unterschiedlichen branchenspezifischen Anforderungen in den Drittstaaten sollte die Anerkennung nur bilateral durch die jeweiligen Staaten erfolgen (z. B. Deutschland – Schweiz).

**2.1.8. Should there be set up in the IMD an explicit authorisation of the EU to conclude agreements with one or more third countries to apply certain provisions of the IMD?**

Sollte in der Vermittlerrichtlinie verankert werden, dass die EU die Befugnis erhält, mit Drittstaaten Vereinbarungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen in EU/EWR Staaten vermittelt werden kann? Beispiel: In Deutschland hängt die Versicherungsvermittlung von Vermittlern aus der Schweiz von einem bilateralen Abkommen ab. Soll die Zuständigkeit der

Vereinbarung eines solchen bilateralen Abkommens von Deutschland auf EU-Ebene verlangt werden?

In der Vermittlerrichtlinie sollte nicht verankert werden, dass die EU die Befugnis erhält, mit Drittstaaten Vereinbarungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen in EU/EWR Staaten vermittelt werden kann („do nothing“).

### **Annex 6 – New registration provisions to follow Article 3.1**

Annex 6 – Neue Registrierungsbedingungen im Hinblick auf Artikel 3.1. der Richtlinie

Die EU plant, im Hinblick auf die in Artikel 3 (1) Vermittlerrichtlinie verankerten Registrierungsbedingungen besondere detaillierte Vorschriften einzuführen. Diese betreffen die Voraussetzungen des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens (Article 'A' - Procedures for granting and refusing requests for registration), das Widerruf- und Rücknahmeverfahren (Article 'B' - Withdrawal of registration), Anforderungen an die Personen, die für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind (Article 'C' - Persons who effectively direct the business), laufende Überwachung der Vermittler durch die zuständigen Behörden (Article 'D' - Regular review of conditions for initial registration) und besondere Voraussetzungen, die an Gesellschafter und die besonderen Beteiligungen zu stellen sind (Article 'E' - Shareholders and members with qualifying holdings).

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Notwendigkeit der Neuregelung des Verfahrens hinsichtlich Artikel 3 Vermittlerrichtlinie wird nicht gesehen. Das Verfahren dürfte sich in den letzten 4 Jahren in allen Mitgliedsstaaten hinreichend etabliert haben. Weitere Detailregelungen sind nicht erforderlich. Die bisherigen Mindeststandards haben die Mitgliedstaaten umgesetzt. Über weiteren Regelungsbedarf haben die Mitgliedstaaten selbst zu entscheiden.

### **Zu Artikel A**

Unter Artikel A wird vorgeschlagen, eine Frist für die Registrierung von 6 Monaten zu bestimmen. Diese Frist wird als überflüssig und kontraproduktiv gesehen und daher abgelehnt.

In der Praxis dauert eine Registrierung mit Erlaubniserteilung bei Vorliegen aller Unterlagen des Versicherungsvermittlers zwei bis drei Wochen. Die IHKs nehmen im Rahmen des jeweiligen Verfahrens auch Kontakt zu den Gewerbeämtern, Kreisverwaltungsbehörden etc. auf.

Des Weiteren wird die Zusendung von den Auszügen aus dem Bundes- bzw. Gewerbezentralregister abgewartet. Sofern das Verfahren länger dauert, liegt es überwiegend daran, dass der Versicherungsvermittler nicht alle Unterlagen beigebracht hat. Im Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung schreiben die IHKs den Versicherungsvermittler an und bitten um die noch fehlenden Unterlagen. Schließlich hat es dann der Versicherungsvermittler in der Hand, wie lange das Verfahren dauert. Mit der Sechsmonatsfrist wären die IHKs verpflichtet, nach sechs Monaten zwin-

gend den Antrag abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Eine Notwendigkeit dafür wird nicht gesehen.

Sofern es der Unterarbeitsgruppe darum geht, dass nicht das Verfahren von der Behörde zu Lasten des Versicherungsvermittlers verschleppt wird, gibt es in Deutschland die Möglichkeit der Untertätigkeitsklage nach drei Monaten. Ehe eine Frist eingeführt wird, wäre zu prüfen, ob es nicht vergleichbare Instrumente auch in den anderen Mitgliedstaaten gibt. Damit wäre diese Regelung überflüssig.

### **Zu Artikel B**

Auch bei Artikel B sind Regelungen vorgesehen, die ohnehin im allgemeinen Verwaltungsrecht bestehen. Auch hier wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Vorschriften nochmals in der Versicherungsvermittlerrichtlinie zu verankern.

### **Zu Artikel C**

Nach § 34d Abs. 6 GewO sind Versicherungsvermittler in Deutschland schon heute verpflichtet, nur mit zuverlässigem und qualifiziertem Personal zusammenzuarbeiten. Soweit er dagegen verstößt, hat dies ggf. Auswirkungen auf seine eigene persönliche Zuverlässigkeit. Wenn der Vermittler verpflichtet würde, von sich aus Angaben zu dem bei ihm beschäftigten Personal mitzuteilen, würde dies dazu führen, dass die Registerbehörde eine Kontrollpflicht träge. Dieses ist bei der Vielzahl von Versicherungsvermittlern in Deutschland praktisch kaum umsetzbar. Es würde zu einem immensen Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten führen, die letztlich durch den Verbraucher zu tragen wären, ohne dass gegenüber dem bestehenden System eine Verbesserung eintreten würde. Denn wenn tatsächlich eine schlechte Beratung vorliegt, haftet der Unternehmer ohnehin für die bei ihm beschäftigten Angestellten.

### **Zu Artikel D**

Die Regelungsentwürfe, die eine fortlaufende (z. B. jährliche) Überprüfung aller Vermittler hinsichtlich der Erlaubnisvoraussetzungen ohne entsprechenden Anlass vorsehen, werden abgelehnt. Dies würde bei den für die gewerberechtliche Überwachung zuständigen Stellen und den betroffenen Vermittlern zu einem erheblichen Zeit-, Kosten- und Verwaltungsmehraufwand führen, der außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Sinn und Zweck, der Stärkung des Verbraucherschutzes steht, und sich insoweit auch nicht mit einer vermeintlichen Verbesserung der gewerberechtlichen Aufsicht rechtfertigen lässt.

Vorzugswürdig wäre es daher, wenn auf nationaler Ebene die anlassbezogene Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit der zuständigen IHKs dadurch effizienter gestaltet würde, dass die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, wie z. B. der Finanzverwaltung hinsichtlich der Weitergabe gewerberechtlich relevanter Informationen, weiter optimiert und auch die Berücksichtigung der IHKs bei Mitteilungen in Strafsachen an die zuständigen Stellen kommuniziert und sicherstellt wird (siehe Nr. 39 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen -MiStra).

### **Zu Artikel E**

Die Mitteilungspflicht von Versicherungsvermittlern an die Registerbehörden, ob sie an Versicherungen beteiligt sind, wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Die Unterarbeitsgruppe verlangt hier eine Überwachungspflicht, die in der Praxis kaum umsetzbar ist. Es ist für die IHKs nicht möglich zu beurteilen, ob eine jeweilige Beteiligung zu einer Beeinflussung des Versicherungsvermittlers führt. In der Praxis lassen sich solche Beziehungen zwischen Versicherungsvermittler und sonstigen Personen nicht prüfen, sie sind der IHK auch nicht bekannt. Davon eine Erlaubnisentscheidung abhängig zu machen, wird bei einer Negativentscheidung zu einer hohen Klagewelle führen. Auf der anderen Seite besteht für die IHK ein unüberschaubares Haftungsrisiko, wenn doch Beziehungen bestanden, die ihr entweder nicht bekannt oder in diesem Umfang nicht bekannt waren.

Im Übrigen besteht keinerlei Veranlassung für eine solche Regelung. Der Versicherungsvermittler ist heute verpflichtet, seinem Kunden eventuelle Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mitzuteilen. Wenn er diese Mitteilungspflicht verletzt, macht er sich ohnehin gegenüber dem Kunden haftbar. Darüber hinausgehende Regelungen werden als zu aufwendig und in der Praxis nicht umsetzbar angesehen und daher abgelehnt.

### **IMD Revision Task Force - Drafting Team 1 - Professional Requirements**

IMD Revision Task Force – Gutachten-Gruppe 1 – 'Berufliche Anforderungen'

Das Papier zu den Professional Requirements enthält insbesondere eine Verpflichtung zur Fortbildung (1) sowie eine Regelung zur gegenseitigen Anerkennung basierend auf der Berufserfahrung der Vermittler (2). Letztere würde die Anwendung der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), die durch § 4a VersVermV gerade in deutsches Recht umgesetzt wurde, künftig ausschließen.

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen des DIHK-Positionspapiers vom 29. April 2010, dort Seite 3, Punkt 4., verwiesen.

Zusätzlich ist Folgendes anzumerken:

#### **1. Zur Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG):**

Laut dem vorliegenden Papier der „IMD Revision Task Force – Drafting Team 1 – Professional Requirements“ steht zur Diskussion, den Grundsatz der mutual recognition in die Versicherungsvermittlerrichtlinie zu integrieren. Es stellen sich hier zwei Probleme:

Wieso soll durch einen Passus in der Vermittlerrichtlinie eine etablierte und eingeführte (Berufsanerkennungs-)Richtlinie nochmals in einem anderen Regelwerk dupliziert werden?

Lösungsvorschlag: In der Vermittlerrichtlinie wird auf die Berufsanerkennungsrichtlinie verwiesen. Die Idee einer „gegenseitigen Anerkennung“ sollte sich an der nun über Jahre eingeführten Regel der „wesentlichen Unterschiede“ orientieren. Ob dem so ist, geht aus dem Bericht nicht hervor.

## 2. Zur Fortbildungspflicht

Die Diskussion über die Einführung einer Fortbildungspflicht aus Gründen des Verbraucherschutzes hakt an mehreren Ecken - und ist daher abzulehnen:

- Nur Dienstleistungen mit einem hohen Leistungs- und Kompetenzniveau rechtfertigen eine Fortbildungspflicht auf jährlicher Basis, wie die zitierten medizinischen und fachrechtlichen Tätigkeiten.
- Mit der Einführung einer Fortbildungspflicht würden für Versicherungsvermittler schärfere Bedingungen als für die meisten akademischen Berufe gelten. Bei diesen gibt es überwiegend keine normierte Fortbildungspflicht, sondern sie basiert auf Freiwilligkeit.
- Im Übrigen gibt es gerade im Bereich der Versicherung wegen der unterschiedlichen Ausrichtungen laufend Veränderungen bei den Produkten, so dass sich der Versicherungsvermittler schon aus Eigeninteresse permanent fortbilden muss.
- Eine jährliche Fortbildungspflicht ist nicht durch Änderungen des Versicherungswesens zu rechtfertigen.
- Die Logik ist nicht verständlich: Möchte man den Verbraucherschutz fördern, muss man an ethischen Grundsätzen, nicht an fachwissenschaftlichen Kompetenzen ansetzen.
- Eine enumerative Liste von Modulen wäre beispielsweise und würde die EU-Kommission letztlich in eine Definitionsmacht über marktfähige Tätigkeiten geben; dieses Signal würde eher einer Planwirtschaft entsprechen.
- Schließlich liegt ordnungspolitisch eine Konkurrenz zur Nationalisierung der Transparenzrahmen (Stichwort Deutscher Qualifikationsrahmen) vor: Denn auch national werden die Kompetenzniveaus festgelegt: Welches Chaos würde entstehen, wenn gleichzeitig auch noch EU-Standards definiert werden?
- Die vorgeschlagene Anerkennung der Qualifikation von Versicherungsvermittlern aus anderen Mitgliedsstaaten, wenn diese drei bzw. fünf Jahre in das Register des anderen Mitgliedsstaates eingetragen waren, kann nicht nachvollzogen werden. Problematisch ist hierbei nicht nur, dass die Anforderungen in den jeweiligen Staaten unterschiedlich sind. Vielmehr ist auch nicht zu erkennen, ob die Versicherungsvermittler mit den jeweiligen Produkten des Marktes bekannt sind und die Kunden ausreichend gut beraten können. Bspw. wenn es um Produkte der Altersvorsorge geht, ist nicht ersichtlich, wie sich ein ausländischer Versicherungsvermittler dieses Kenntnis in einem anderem Mitgliedstaat aneignen kann, sofern dieser keine vergleichbaren Produkte anbietet.

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, Transparenz über die mitgliedstaatlichen Qualifikationssysteme zu schaffen. Es sollte unter den Mitgliedsstaaten ein Netzwerk geschaffen werden, um Erfahrungen auszutauschen und langfristig anzugleichen.



Berlin, 2. September 2010

Insgesamt kann nur nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Vermittlerrichtlinie auch in Zukunft auf den bewährten Strukturen der nationalen Vertriebssysteme aufbauen sollte. Eine Vollharmonisierung wird daher abgelehnt. Die Vielschichtigkeit der komplexen Vertriebswege in Europa kann mit einer Vollharmonisierung nicht hinreichend abgebildet werden (vgl. insoweit bereits das DIHK-Positionspapier vom 29. April 2009, dort S. 2).

Ansprechpartnerin im DIHK:

Dr. Mona Moraht  
Bereich Recht  
Leiterin des Referats Gewerberecht